



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Förderung der Energie- einsparung und Umstellung von Energieträgern



Liebe Leserinnen und Leser,

Energieverbrauch und Klimaveränderungen sowie die damit verbundenen Zusammenhänge rücken immer stärker in das öffentliche Bewusstsein. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass dauerhafte Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger notwendig sind. In vielen Staaten der Erde, in der EU und in Deutschland werden diese durch politische Zielsetzung, rechtliche Rahmensetzung und Fördermaßnahmen in Gang gesetzt.

Schwindende Ressourcen fossiler Energieträger bei gleichzeitig wachsender Weltnachfrage sowie die absehbaren Auswirkungen des weltweiten Klimawandels bringen wichtige Fragestellungen mit sich: Wie etwa kann eine nachhaltige Energieversorgung und hinreichende Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet werden?

Als eine Antwort hat die Bundesregierung eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien gewählt. Durch ein konkretes, in die integrierte europäische Klima- und Energiepolitik eingebettetes Maßnahmenprogramm wird Deutschland seiner Vorreiterrolle im internationalen Klimaschutz gerecht. Dabei wird an zwei grundsätzlichen Erkenntnissen angesetzt:

1. Energie muss künftig wesentlich effizienter erzeugt und eingesetzt werden als heute.
2. Energie muss CO₂-arm, kosteneffizient und aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden.

Richtschnur der Energiepolitik ist und bleibt das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Angebotsseite bei der Erzeugung der Energie durch innovative Technologien wie auch auf die Nachfrageseite beim Energieverbrauch.

Das umfassende und ausgewogene Maßnahmenpaket enthält rechtliche Rahmensetzungen sowie Förderprogramme und -richtlinien, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt und die Verbraucher nicht überfordert werden.



Mit Sorge nehmen Bürger und Unternehmen die enormen Preisschwankungen und Steigerungen bei Kraftstoffen, Strom und Wärme zur Kenntnis. Aber nur langsam wird vielen die grundlegende Änderung der Kostenstruktur, z. B. bei der Wärmeversorgung, bewusst. Nicht die Investitionskosten zur Anschaffung einer Heizungsanlage, sondern die hohen Verbrauchskosten stehen dabei in der Kritik, weil diese auf längere Frist deutlich höher liegen. Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur vollständigen oder teilweisen Umstellung auf erneuerbare Energieträger sind daher dringend geboten und können sich selbst bei noch nicht abgeschriebenen Anlagen als wirtschaftlich erweisen.

Durch Verbraucheraufklärung, Fachinformation, finanzielle Förderung der Energieeinsparung und Umstellung von Energieträgern soll auch zukünftig eine wirtschaftliche Energieversorgung gesichert werden. Gleichzeitig leisten wir damit einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Die nachfolgenden Kapitel stellen ausgewählte Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie weiterer Fördermittelgeber zusammen, zeigen Praxisbeispiele auf und geben Hinweise auf weitere interessante Informationen rund um dieses Thema.

Ilse Aigner
Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

I.	Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	7
I.1	Programm „Nachwachsende Rohstoffe“	7
I.2	Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe	11
I.3	Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	14
I.4	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“	17
I.4.1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	19
I.4.2	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Diversifizierungsförderung)	20
I.4.3	Förderung der einzelbetrieblichen Energieberatung	22
I.4.4	Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)	24
I.4.5	Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	26
I.4.6	Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	28
II.	Fördermaßnahmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)	30
II.1	Förderprogramm „Energie vom Land“	30
II.2	Förderprogramm „Nachhaltigkeit“	31

II.3	Förderprogramm „Umwelt- und Verbraucherschutz“	33
III.	Ausgewählte Fördermaßnahmen anderer Ressorts	34
III.1	Förderung Erneuerbarer Energien im Strombereich	34
III.2	Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich	35
III.3	Förderung der Biogaseinspeisung	39
III.4	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weitere Fördermöglichkeiten	40
III.4.1	Sonderprogramm 2009	40
III.4.2	Förderprogramm Energieeffizientes Sanieren	41
III.4.3	Förderprogramm Energieeffizientes Bauen	42
IV.	Weiterführende Informationen	43
IV.1	Adressen	43
IV.2	Literatur	45
IV.3	Links	46

I. Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

I.1 Programm „Nachwachsende Rohstoffe“

Kurzinformation zum Programm

Das „Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe“ ist die Fördergrundlage für vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unterstützte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur chemisch-technischen und zur energetischen Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in Deutschland. Betreut und abgewickelt wird das Programm vom Projektträger des BMELV, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR).

Mit dem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ verfolgt das BMELV folgende Ziele:

- einen Beitrag für eine nachhaltige Rohstoff- und Energiebereitstellung zu leisten,
- die Umwelt durch Ressourcenschutz, besonders umweltverträgliche Produkte und CO₂-Emissionsverminderung zu entlasten und
- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche zu stärken.

Mit dem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ soll weiterhin ein Beitrag geleistet werden, um

- Produktlinien von der Erzeugung bis zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe aufzubauen,
- weitere Verwendungsmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor zu erschließen,
- Produzenten, Verarbeiter und Anwender sowie Verbraucher und die Politik über nachwachsende Rohstoffe zu informie-

ren und zu beraten sowie

- Öffentlichkeitsarbeit für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe zu unterstützen.

Im Rahmen des Programms werden dementsprechend produktions- und verwendungsorientierte, anwendungsbezogene Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben gefördert, die einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele zu leisten vermögen.

Das Programm gliedert sich in folgende Bereiche:

- Rahmenbedingungen,
- stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe,
- energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen,
- Verbraucherinformation und Öffentlichkeitsarbeit.

Das bereits seit 1993 bestehende Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ beschreibt für jeden Förderbereich bzw. für einzelne Produktlinien den bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Ergänzend wird über Bekanntmachungen zur Antragstellung zu besonderen Entwicklungsschwerpunkten aufgerufen.

Das Programm wurde in der Vergangenheit wiederholt aktualisiert und fortgeschrieben. In der Fassung vom Juni 2008 ist es von der EU-Kommission für weitere sieben Jahre genehmigt worden. Das Förderprogramm steht als Download auf www.fnr.de (Mediathek) zur Verfügung und kann auch in gedruckter Form über die FNR bezogen werden. Informationen zu den aktuell geförderten Projekten und die Forschungsberichte abgeschlossener Vorhaben stehen ebenfalls auf www.fnr.de (Projekte) bereit.

Beispiele von geförderten Maßnahmen

Feinstaub-Emissionsminderung bei Kleinf Feuerungsanlagen
Im Rahmen des Programms „Nachwachsende Rohstoffe“ hat das BMELV auf Basis der öffentlichen Bekanntmachung „Technische Innovationen zur Sicherung des Biomasseeinsatzes – Staubemis-

sionsminderung für Biomassefeuerungsanlagen im Geltungsbereich der 1. BImSchV“ vom 11. Oktober 2006 zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Reduzierung der Feinstaubemissionen von Kaminöfen und Holzheizkesseln gefördert. Im Rahmen des Förderschwerpunktes hat die Firma Spartherm Feuerungstechnik GmbH von April bis Oktober 2007 ein Projekt mit dem Thema „Staubemissionsminderung für Einzelfeuerstätten: Praxiserprobung und Optimierung eines Kaminofens mit einem Modul zur Partikelemissionsminderung bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz“ durchgeführt. Wesentliches Ziel war die Entwicklung und Erprobung einer baurechtlich einsetzbaren, wirtschaftlichen und effizienten Abgasreinigungseinrichtung für Kaminöfen. Die Entwicklung des geregelten, elektrostatischen Feinstaubfilters ist für Neugeräte aber auch als Nachrüstlösung nutzbar. Das Vorhaben der Firma Spartherm mit Gesamtprojektkosten in Höhe von rund 83.000 € wurde vom BMELV mit rund 41.000 € gefördert.

Spartherm ist eines der ersten Unternehmen, die Feinstaubfilter für Kaminöfen zur Marktreife geführt haben. Die neuentwickelte E-Filtertechnik wurde im März 2009 auf der Frankfurter Messe ISH vorgestellt und die Feinstaubminderungswirkung auf LCD-Monitoren eindrucksvoll visualisiert (siehe Foto).



Wettbewerb Bioenergie Regionen

Mit dem 2008 ausgelobten Bundeswettbewerb „Bioenergie-Regionen“ fördert das BMELV Netzwerke mit innovativen Konzepten, die die Entwicklungschancen der Bioenergie für sich nutzen. Ziel ist es, mittels verstärkter Biomassenutzung die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen.



Aus den mehr als 200 Teilnehmern des Wettbewerbs wurden 25 Regionen ermittelt, die seit 2009 mit jeweils bis zu 400.000 € bei der Verwirklichung ihres Bioenergie-Regionen-Entwicklungskonzepts und dem Aufbau und der Weiterentwicklung kommunikativer Netzwerke gefördert werden.

Bioenergieberatung / Biokraftstoffberatung

Von Juli 2005 bis Dezember 2008 unterstützte das BMELV im Rahmen der Projektförderung regionale Beratungsstellen für die Land- und Forstwirtschaft zum Thema Biokraftstoffe.

In landesweiten und teils bundesländerübergreifenden Projekten wurden Land- und Forstwirte und landwirtschaftsnahe Betriebe über die verschiedenen Biokraftstoffe und deren Einsatzmöglichkeiten, über Umrüstungskonzepte und Fördermaßnahmen, z. B. für Eigenverbrauchstankstellen, informiert. Übergreifend über die verschiedenen Projekte wurde das Internetportal www.biokraftstoff-portal.de aufgebaut, das neben grundlegenden Informationen zum Thema Biokraftstoffe auch Gesetzestexte/Verordnungen, Anträge/Formblätter, Marktinformationen und Schulungsunterlagen bietet. Derzeit wird eine Fortführung eines Beratungsangebotes geprüft.

Informationen zum Förderschwerpunkt gibt die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR, www.fnr.de).

1.2 Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe

Kurzinformation zum Programm

Auf Grundlage der Richtlinie des BMELV zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (Bundesanzeiger Nr. 245 vom 28.12.2005) werden Demonstrationsvorhaben in technisch, ökologisch und wirtschaftlich marktrelevantem Maßstab gefördert, die

- die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Biomassen aus der heimischen Land- und Forstwirtschaft unterstützen,
- einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen leisten und
- die Beschäftigung und Wertschöpfung in Land- und Forstwirtschaft sichern helfen.

Gefördert werden Anlagen und Verfahren, die einem fortschrittlichen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, deren

Marktreife durch entsprechende Pilotanlagen belegt wurde, die mittel- und langfristig wirtschaftlich sind und den Stand der Technik über die routinemäßige Weiterentwicklung hinausgehend fortschreiben. Unter Einrechnung der Förderung muss ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich sein. Zu jedem Projekt ist durch den Antragsteller eine dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzulegen.

Die Förderung erfolgt über einen Investitionskostenzuschuss oder eine Betriebsbeihilfe. Eine gleichzeitige Gewährung von Investitionskostenzuschuss und Betriebsbeihilfe ist nicht möglich. Die Fördermittel sind nur in begrenzten Umfang mit anderen Fördermitteln beispielsweise der Bundesländer kumulierbar.

Die Geltungsdauer der Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Im Rahmen der Richtlinie veröffentlichen das BMELV und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) thematische Schwerpunkte in Form von Bekanntmachungen.

Die Abwicklung der Förderrichtlinie erfolgt über die FNR (www.fnr.de), über die die Förderrichtlinie und Hinweise zur Einreichung von Skizzen und zum Antragsverfahren erhältlich sind.

Beispiel für eine geförderte Maßnahme

Demonstrationsvorhaben Senden/Neu Ulm:

Hocheffiziente Holzvergasungskraftanlage mit motorischer Gasverwertung auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

Mit der Förderung des BMELV soll in Senden eine Holzvergasungskraftanlage gebaut werden, die in einem innovativen Verfahren EEG-Strom und erneuerbare Wärme für ca. 10.000 Haushalte erzeugt.

Als Vergasungsstoffe sind zunächst vorwiegend Waldhackgut aus der Region (> 50%) sowie weitere naturbelassene Biofest-

brennstoffe vorgesehen. Zukünftig soll auch Hackgut aus landwirtschaftlichen Kurzumtriebsplantagen (KUP) für die Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. In der Holzvergasungskraftanlage wird die eingesetzte Biomasse vergast und das Produktgas nach Abkühlung und Reinigung über die aus Motor und Generator bestehenden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit nachgeschalteter ORC-Turbine in Strom und Wärme transformiert. Hiermit sollen deutlich höhere elektrische Wirkungsgrade erzielt werden als bei herkömmlichen Holzheizkraftwerken.

Anlageparameter

Feuerwärmeleistung (FWL)	15 MW
Stromerzeugung	ca. 4,5 MW (33% elektrischer Wirkungsgrad)
Wärmeerzeugung	ca. 7,5 MW (80% Gesamt-Wirkungsgrad)

Eine Wärmeleistung von ca. 6,4 MW steht für den Verkauf an Wärmekunden zur Verfügung. Die restliche Wärme wird für eigene Trocknungszwecke benötigt.

Die Gesamtinvestitionssumme des Projekts beläuft sich auf 28,5 Mio. €. Das BMELV fördert das Vorhaben mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 6,6 Mio. €. Die bau- und immissionsrechtlichen Genehmigungen sind erteilt und die Baumaßnahme wird im Frühjahr 2010 beginnen. Die Inbetriebnahme der Holzvergasungskraftanlage soll im Herbst 2011 erfolgen.



I.3 Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Kurzinformation zum Programm

Als Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung haben das BMELV und das BMU auch ein Programm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau aufgelegt. Im Zeitraum 2009 – 2012 stehen für die Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Gartenbau und Landwirtschaft 28 Mio. € zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger des BMELV betreut dieses Bundesprogramm und stellt auf ihren Internet-Seiten unter www.ble.de/energieeffizienz Erläuterungen zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf zur Verfügung. Eine Fachbehörde ist dabei immer einzubeziehen.

Konkret gefördert werden durch einen Investitionskostenzuschuss Maßnahmen im Bereich der Erzeugung landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, die zu einer signifikanten Energieeinsparung gegenüber dem heutigen Stand der Technik führen. Hinzu kommt die Förderung im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung gartenbaulicher Produkte (Verkaufsgewächshäuser). Investitionen in Anlagen zur Energieerzeugung und damit auch zur Energieträgerumstellung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Mittelpunkt des Programms steht die Modernisierung von Altanlagen durch Um- und Nachrüstung von energieeffizienten Technologien und Bauweisen. Des Weiteren sind der Abriss und der flächengleiche Neubau von Gewächshäusern sowie der Bau von Niedrigenergiegewächshäusern förderfähig.

Die Höhe der erreichbaren Energieeinsparung bestimmt die Zuschusshöhe. Liegt diese bei mindestens 30% wird ein Zuschuss von 20% gewährt. Werden 50% erreicht, können 30% bewilligt

werden. Die Fördersumme ist auf maximal 400.000 € beschränkt. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Projektbeispiele

„Zukunftsinitiative Niedrigenergie Gewächshaus (ZINEG)“
 Eines der ersten Projekte im Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist das Verbundvorhaben „Zukunftsinitiative Niedrigenergie Gewächshaus (ZINEG)“. Für die Beheizung von Gewächshäusern sind Maßnahmen zur Energieeinsparung und Kostenreduzierung wie auch zur Emissionsminderung dringend geboten. Ziel des Verbundvorhabens ist es daher, den Verbrauch fossiler Energie und damit die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Es gibt zahlreiche technische Lösungsansätze zur Reduzierung des Heizenergieverbrauchs in Gewächshäusern und zur Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energieträger. Aufgegriffen werden davon im Vorhaben unter anderem:

- Wärmedämmung der Hüllfläche,
- geschlossene Betriebsweise von Gewächshäusern,
- Einsatz energiesparender Klimaregelstrategien,
- Kulturprogramme mit jahreszeitlich angepassten Temperaturansprüchen und
- Deckung des verbleibenden Energiebedarfes mittels biogener Festbrennstoffe.

Im Vorhaben sollen geeignete Einzelmaßnahmen in einem systemorientierten Ansatz aus technischen Innovationen und kulturtechnischen Maßnahmen kombiniert werden, um den Verbrauch fossiler Energieträger fast auf Null zu verringern, ohne dass dadurch produktionstechnische Einschränkungen oder andere Nachteile entstehen.

Das Projekt wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Verbund mit den Universitäten Berlin, Hannover und



München sowie dem Institut für Gemüse und Zierpflanzenbau Großbeeren und dem Dienstleistungszentrum für ländliche Räume Neustadt a.d. Weinstraße durchgeführt.

Im Rahmen des Verbundvorhabens wird u. a. an der **Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Ahlem** ein neues Forschungsgewächshaus für fast 1,9 Mio. € errichtet. Die Forschungsarbeiten in Ahlem fokussieren auf eine Gewächshausanlage mit sehr hoher Wärmedämmung zur Anzucht von Topfpflanzen. Weitere Forschungsaspekte sind das Klima- und Speichermanagement sowie die solare Wärmenutzung mit Tag-Nacht-Speicherung. Im Projekt werden sowohl Licht- und Strahlungsdurchlässigkeit der Gewächshaushülle als auch der Energieverbrauch erforscht. In pflanzenbaulichen Versuchen werden neue Ansätze für Integrationsregelstrategien und verschiedene Klimabedingungen in der Topfpflanzenproduktion untersucht.

Die ZINEG-Forschungsgewächshäuser sind als „Leuchttürme“ anzusehen und zeigen Zukunftsperspektiven für die deutsche Zierpflanzen- und Gemüseproduktion und damit für die Sicherung eines bedeutenden Wirtschaftszweiges auf.

Hortigate – „Aufbau einer Informationsplattform zur Förderung des effizienten Energieeinsatzes im Gartenbau“

Das Projekt zum „Aufbau einer Informationsplattform zur Förderung des effizienten Energieeinsatzes im Gartenbau“ soll den Austausch von Informationen über effizienten Energieeinsatz zwischen Wissenschaft und Praxis beschleunigen und beispielhafte, nachhaltige Lösungen für den Gartenbau aufzeigen. Die Informationsplattform soll als neues Modul das bestehende Wissensnetzwerk „hortigate“ zielgerichtet erweitern. Die Weiterentwicklung des Wissensnetzwerk „hortigate“ wird vom Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG, www.hortigate.de) betrieben.

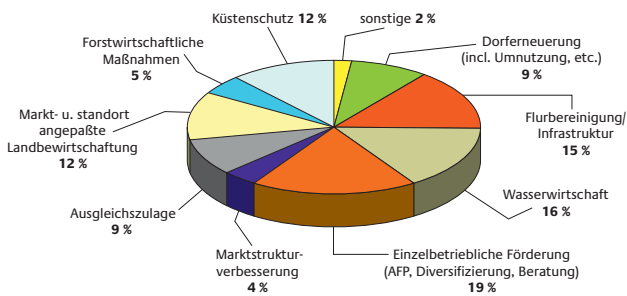


I.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) basiert auf Art. 91a des Grundgesetzes. Seit dem 1. Januar 1973 wird die GAK mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt zu sichern. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung werden die Einzelmaßnahmen der GAK ständig überprüft, weiterentwickelt und auf aktuelle strukturpolitische Erfordernisse ausgerichtet. Bund und Länder nehmen für die Gemeinschaftsaufgabe die Verantwortung durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahr. Mit Ausnahme des Küstenschutzes werden die Maßnahmen der GAK von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Zu großen Teilen erfolgt allerdings auch eine Mitfinanzierung der Europäischen Union im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Verteilung der geplanten Ausgaben in 2009 (700 Mio. € Bundes- und 441 Mio. € Landesmittel) inkl. Sonderrahmenplan Küstenschutz



Die inhaltliche Ausgestaltung der GAK-Fördermaßnahmen wird vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) des Bundes und der Länder beschlossen und setzt damit den Rahmen für die Umsetzung von Fördermaßnahmen in den Bundesländern. Die Durchführung der Maßnahmen liegt allein in der Zuständigkeit der Bundesländer. Diese können daher weitere Einschränkungen gegenüber den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze des GAK-Rahmenplanes vornehmen. Für jeden Antragsteller sind deshalb die Richtlinien seines Landes maßgebend. Es ist daher unerlässlich, dass sich der Antragsteller vor der Planung eines Investitionsvorhabens bei den für ihn zuständigen Landesstellen, den Landwirtschaftsministerien oder nachgeordneten Ämtern für Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft, informiert.

Für den Bereich Energie sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen GAK-Maßnahmen von Bedeutung:

- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Diversifizierungsförderung)
- Förderung der einzelbetrieblichen Energieberatung
- Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)
- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Einzelne Förderkonditionen dieser Maßnahmen können in der Broschüre „Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2010“ oder im Internet unter www.bmelv.de nachgelesen werden.

I.4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Kurzinformation zum Programm

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist das zentrale Programm zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland.

Die Förderung dient der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen durch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, durch Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie durch Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung mittels Direktvermarktung oder die Unterstützung einer Qualitätsproduktion mit besonders tiergerechten Haltungsverfahren.

Förderfähig sind betriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, so z. B. zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bereich der Landwirtschaft. Hierzu zählen Maßnahmen, die der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen, als auch Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, wie z. B. der Neubau energie sparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen, die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger sowie Steuer- und Regeltechnik. Unter bestimmten Umständen kann auch eine Förderung zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen sowie Bioenergieanlagen erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der Förderung werden u. a. Anforderungen an die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes, an die Buchführung sowie die Wirt-

schaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen (Investitionskonzept) gestellt. Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt im Regelfall mindestens 20.000 und max. 2,0 Mio. €. Diese Obergrenze kann während der Förderperiode von 2007 bis 2013 einmal ausgenutzt werden.

Die Regelförderung beträgt bis zu 25% des Investitionsvolumens und wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zu fördernden Vorhaben erfolgt über Eigen- oder Fremdkapital, das am Kapitalmarkt aufgenommen wird, z. B. über Kredite der Hausbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Durch die Möglichkeit einer staatlichen Ausfallbürgschaft in Höhe von 70% der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen kann die Kapitalbeschaffung bei förderwürdigen Vorhaben sichergestellt werden.

Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen, zu den förderfähigen Investitionen und den Förderbedingungen regeln die Länder in Landesrichtlinien.

I.4.2 Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (Diversifizierungsförderung)

Kurzinformation zum Programm

Die Erschließung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen ist eine geeignete Anpassungsstrategie, um auf den Agrarstrukturwandel zu reagieren. Vielfältige Kombinationen selbstständiger landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten haben landwirtschaftliche Familien entwickelt und nutzen diese zur Einkommensverbesserung und -sicherung. Dies trägt maßgeblich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen bei und stärkt die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.

Mit der Diversifizierungsförderung soll die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe insbesondere

in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt und Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht werden.

Die Förderung wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Auch Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln sowie Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, können gefördert werden.

Ab einem förderungsfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 € kann gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch ei-



Bauvorhaben Biogasanlage

nen Zuschuss in Höhe von 25% des Investitionsvolumens und unterliegt den Regelungen der EG-„De-minimis“ Verordnung.

Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Einkommensquellen schaffen und die den ländlichen Tourismus fördern. Hierzu zählen neben Investitionen in Direktvermarktung und Tourismus sowie in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen auch Investitionen in Bioenergieanlagen. Biogasanlagen werden nur gefördert, wenn der Gärrestlagerbehälter gasdicht abgedeckt ist. Die Förderung für Bioenergieanlagen beträgt 10% des Investitionsvolumens, max. 100.000 € wenn der erzeugte Strom an Dritte vermarktet bzw. die Stromabgabe gemäß EEG vergütet wird.

Es kann auch eine Förderung zur Anlage von Kurzumtriebsplanzen erfolgen.

I.4.3 Förderung der einzelbetrieblichen Energieberatung

Kurzinformation zum Programm

Diese im Jahr 2008 neu in die GAK aufgenommene Fördermaßnahme, derzeit befristet bis 31. Dezember 2010, soll einen Beitrag zur Erreichung nationaler Energieeinspar- und Ausbauziele für erneuerbare Energien leisten. Daneben trägt eine möglichst energieeffiziente landwirtschaftliche Produktion zur Verbesserung der Gesamtleistung sowie die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe bei.

Gefördert werden einzelbetriebliche Energieberatungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Biomasse. Für die Durchführung der Beratungsleistungen kann eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Beratungsausgaben, max. 1.500 € jährlich gewährt werden.

Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung von kleinen und mittleren in der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Unternehmen zugelassen sind, zu erbringen.

Die Energieberatung beinhaltet:

- Analyse der Mengen und Kosten des Ist-Energieverbrauchs,
- energetische und wirtschaftliche Bewertung des Ist-Zustandes, insbesondere Feststellung von Schwachstellen,
- konkrete Handlungsempfehlungen mit Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen,
- Vorschläge zur Erzeugung und zum vorwiegend innerbetrieblichen Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Biomasse), einschließlich wirtschaftlicher Bewertung,
- Dokumentation der Beratungsinhalte und Empfehlungen sowie
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten.



Schwerpunkt der Energieberatung ist der effiziente Energieeinsatz in den Bereichen:

- Stallgebäude und Stallklima (z. B. Aufdecken mangelhafter Isolierungen, ggf. Einsatz einer Wärmebildkamera),
- Außenwirtschaft und Produktion (z. B. reduzierte Bodenbearbeitung),
- Verarbeitungsprozesse,
- Lagerhaltung (z. B. Getreide, Kartoffeln, Obst, Gemüse),
- Gartenbau, insbesondere unter Glas sowie
- die Beratung zur Investition in die Erzeugung von erneuerbaren Energien (z. B. Biogasanlagen).

I.4.4 Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Kurzinformation zum Programm

Zweck der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze und unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und der Belange des Natur- und Umweltschutzes sollen die Fördermaßnahmen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. In diesem Sinne ist die Förderung von Bioenergieanlagen, Nahwärmenetzen und Biogasleitungen ein Teilsegment in der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung.

Bei der Stromerzeugung in Biomasseverbrennungs- und Biogasanlagen fällt in erheblichen Maße Wärme an, die oft nur unzureichend genutzt wird. Die Energieausbeute bei der Biomasse-nutzung in Biogasanlagen kann durch die Wärmenutzung wesentlich verbessert werden. Hierzu ist es meist erforderlich, die Wärme oder aber das Biogas selbst an den Ort der Wärmenutzung zu transportieren. Der Förderung von Nahwärme- und

Biogasleitungen kommt hierbei eine große Bedeutung zu. Investitionen in entsprechende Leitungssysteme können daher im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung gefördert werden.



Bioenergiedorf Hopferstadt

Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) können die Förderung beantragen. Gefördert werden Investitionskosten für Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien wie Biomasse, einschließlich der hierfür notwendige Planungsleistungen. Gemeinden erhalten bis zu 65%, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) erhalten bis zu 35% des förderfähigen Investitionsvolumens und bis zu 100% für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse. Auch Investitionen, beispielsweise in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die von Kooperationen

von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum, z. B. andere Unternehmer, gefördert werden, können mit bis zu 35% der förderfähigen Investitionssumme unterstützt werden. Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen oder im Rahmen eines LEADER-Programms stattfinden, um 10% gegenüber dem Regelfördersatz erhöht werden. Die Bestimmungen der EG-„De-minimis“ Verordnung sind hierbei zu beachten. Die Einbindung entsprechender Investitionsmaßnahmen in die Entwicklungsplanung des Dorfes oder der Gemeinde wird empfohlen.

I.4.5 Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Kurzinformation zum Programm

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen der forstlichen Maßnahmen dient der Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit. In diesem Kontext können u. a. Erstinvestitionen zur Energieholzbereitstellung für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden, z. B. Maschinen zur Herstellung von Hackschnitzeln (Hacker) oder Hallen zur Lagerung bzw. Trocknung von Energieholz.

Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

- Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhänger und Anbaugeräte für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.
- Die erstmalige Anlage von Betriebsgebäuden, Holzaufarbeitungsplätzen, Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration

sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

- Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu vorgenannten Investitionen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

Nicht förderfähig sind u. a.

- Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden,
- selbst fahrende Maschinen, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen sowie
- Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile.

Der Zuschuss beträgt bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bestimmungen der EG-„De-minimis“ Verordnung sind zu beachten.



I.4.6 Förderung von Innovationen aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Kurzinformation zum Programm

Mit dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) gebildeten Zweckvermögen des Bundes wird die Finanzierung von innovativen Projekten in der Land- sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft unterstützt. Es werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen aus folgenden Programmteilen gefördert:

Innovationsförderung – Programmteil 1:

Markt- und Praxiseinführung von Innovationen

Gefördert werden innovative und beispielgebende Modellvorhaben von Unternehmen der Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungswirtschaft in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung. Förderfähig sind hier auch Modellvorhaben auf dem Gebiet der Bioenergien. Die Förderung wird als Darlehen gewährt, das bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben betragen kann. Der Zinssatz dafür wird gegenüber dem Kapitalmarkt um bis zu 5% reduziert. Der Mindestzinssatz beträgt 1,5% bei einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren. Die Darlehen sind bei Hausbanken zu beantragen. Die Vergabe der Darlehen erfolgt auf Grundlage der Richtlinien des BMELV über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der LR vom 18. Dezember 2008.

Innovationsförderung – Programmteil 2:

Experimentelle Entwicklung von Innovationen

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen oder universitären Forschung in Form von neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen u. a. im Bioenergiebereich. Auch die konzeptionelle Planung und der Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen sowie Studien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit der innovativen Maßnahmen sind

förderfähig. Ebenso kann die Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Nutzung geeigneten Prototyps sowie erster Demonstrations- und Pilotprojekte gefördert werden. Studien können bei Unternehmen (KMU) bis zu 50% und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag bis zu 100% gefördert werden. Sachkosten, z. B. zur Erstellung eines Prototyps, können bei mittleren Unternehmen bis zu 35%, bei kleinen Unternehmen bis zu 45% und bei Forschungseinrichtungen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten gefördert werden. Die Förderung ist formlos bei der BLE – Projektgruppe Innovationsförderung – oder beim BMELV zu beantragen.



Beispiel geförderter Maßnahmen: Ecoworxx Pelletmaker für die Eigenherstellung von Dünger-, Einstreu- oder Futter-Pellets aus unterschiedlichsten Biomassen – Markteinführung mit Innovationsförderung des BMELV über die LR.

II. Fördermaßnahmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, für die der Bund die Anstaltslast trägt. Sie wurde im Jahr 1949 per Gesetz als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Land- und Ernährungswirtschaft errichtet. Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderauftrages finanziert sie agrarbezogene Vorhaben aller Art.

Die LR bietet verschiedene Darlehens- und Förderprogramme für Produktionsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus, für Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel und für der Landwirtschaft verbundene Handels- und Dienstleistungsunternehmen an. Aber auch vor- und nachgelagerte gewerbliche Unternehmen und Institutionen, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts im ländlichen Raum und nicht zuletzt Privatpersonen können auf die Programme der LR zugreifen.

Neben der Förderung klassischer Agrarinvestitionen haben inzwischen Förderangebote zu Investitionen in erneuerbare Energien wie Biomasse, in Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes sowie in die Infrastruktur oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum einen besonderen Stellenwert erlangt. Die nachfolgend genannten Förderangebote sind speziell auf den Energie- und Umweltbereich zugeschnitten:

II.1 Förderprogramm „Energie vom Land“

Kurzinformation zum Programm

Mit dem Förderprogramm „Energie vom Land“ finanziert die LR Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen aller Rechts-

formen in die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, wie zum Beispiel:

- Energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen (z. B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe).
- Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen von Landwirten und Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, deren Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

In diesem Programm werden Darlehen, die grundsätzlich über die Hausbanken zu beantragen sind, gewährt. Es werden Laufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren sowie Zinsbindungsfristen von maximal 10 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten. Es werden Kredite bis zu 10 Mio. € je Betrieb und Jahr gewährt. Die Darlehen sind banküblich zu besichern.

II.2 Förderprogramm „Nachhaltigkeit“

Kurzinformation zum Programm

Mit dem Förderprogramm „Nachhaltigkeit“ werden Investitionen in der Landwirtschaft, die insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors beitragen, gefördert. Hierzu zählen im Energiebereich u. a. Investitionen in Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen.

In diesem Programm werden Darlehen, die grundsätzlich über die Hausbanken zu beantragen sind, gewährt. Es werden Laufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren sowie Zinsbindungsfristen von maximal 10 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten. Es werden Kredite bis zu 10 Mio. € je Betrieb und Jahr gewährt. Die Darlehen sind banküblich zu besichern.



Beispiel von geförderten Maßnahmen

Energieeffiziente Gewächshäuser und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk (BHKW)

Mit Hightech und leidenschaftlicher Hingabe betreiben Manuela und Bernhard Klein ihre Gartenbaubetriebe mit über 20.000 m² Gewächshausfläche in Appenfelden. Mit moderner und energieeffizienter Technik wird der Zierpflanzenbau betrieben. Ein effizienter und sparsamer Energieeinsatz wird durch den Einsatz modernster Technik und professionellem Energie- und Klimamanagement ermöglicht. Zum Einsatz kommen dabei energieeffiziente Gewächshäuser mit spezieller Verglasung (von der LR gefördert), 2 Pflanzenöl-BHKW zur Wärme- und Stromversorgung, ein weiteres BHKW für die Assimilationsbelichtung, Energieschirm. Ein Klimacomputer regelt Verdunkelung und Schattierung, Temperaturführung und Raumfeuchtigkeit sowie die Assimilationsbelichtung mit Lichtsummenregelung. Die erzeugten qualitativ hochwertigen Zierpflanzen, u. a. Begonien und Pelargonien und Ranunculus, werden als Jungpflanzen, Roh- und Halbfertigware sowie Fertigware vermarktet.

II.3 Förderprogramm „Umwelt- und Verbraucherschutz“

Kurzinformation zum Programm

Neben den Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, unterstützt die LR auch die Agrar- und Ernährungswirtschaft bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Minderung von Emissionen. Im Förderprogramm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ können u. a. Investitionen in Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen, Energie sparende Beleuchtungen und Isolierungsmaßnahmen dieser Unternehmen finanziert werden.

In diesem Programm werden Darlehen, die grundsätzlich über die Hausbanken zu beantragen sind, gewährt. Es werden Laufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren sowie Zinsbindungsfristen von maximal 10 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten. Es werden Kredite bis zu 10 Mio. € je Betrieb und Jahr gewährt. Die Darlehen sind banküblich zu besichern.



III. Ausgewählte Fördermaßnahmen anderer Ressorts

III.1 Förderung Erneuerbarer Energien im Strombereich

Kurzinformation zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ein wesentliches Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung ist die Steigerung der dezentralen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – aus Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Erdwärme. Am 1. April 2000 trat das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft. Seither ist es jedem Bürger möglich zum Energieproduzenten zu werden. Die Netzbetreiber sind gemäß EEG verpflichtet,

- vorrangig Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ans Netz anzuschließen,
- den erzeugten Strom vorrangig abzunehmen und im Netz zu übertragen sowie
- den Strom nach Sparten und nach gestaffelten Leistungsbereichen zu den gesetzlich festgelegten Tarifen zu vergüten.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch ist seit Inkrafttreten des EEG, Ende der 90er Jahre, von rund 5,5% auf 15,1% im Jahr 2008 gestiegen. Im Jahr 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung mindestens 30% betragen und danach kontinuierlich weiter erhöht werden.

Mit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen EEG-Gesetzesnovelle wurde zum zweiten Mal die Förderstruktur einzelner Technologien an die Marktentwicklung angepasst. In der Sparte Biomasse wurden insbesondere die Anreize zum Einsatz von landwirtschaftlichen Reststoffen (bspw. Gülle, Stroh, rein pflanzliche Nebenprodukte, Bioabfälle) und zur sinnvollen Nutzung der bei der Stromproduktion anfallenden Wärme verstärkt. Aus Holz, Lignocellulose-, Öl- und Stärkepflanzen, organischen Reststoffen und Bioabfall lässt sich über die Konversionsschritte

Verbrennung, Vergärung oder Vergasung Strom erzeugen. Hierbei können verschiedene Technologien genutzt werden, z. B. Dampfturbine, Stirlingmotor, Gasturbine oder Gas-Otto-Motor (BHKW). Biomasse als Energieträger hat gegenüber anderen erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie einen grundlegenden Vorteil: sie ist speicherbar und kann bedarfsgerecht verstromt werden.

Detaillierte Informationen zum EEG sind auf der Internetseite www.erneuerbare-energien.de sowie in der BMELV-Broschüre „Das Erneuerbare-Energien- und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – Daten und Fakten zu Biomasse“ veröffentlicht.

CO₂-Minderung

Die CO₂-Minderung durch alle erneuerbaren Energien betrug im Jahr 2008 rund 109 Mio. Tonnen. Auf die durch EEG vergütete Strommenge entfällt dabei ein Anteil von rund 53 Mio. Tonnen. Biomasse liefert folgenden Beitrag zur CO₂-Minderung:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| ■ in der Stromerzeugung: | 19,1 Mio. Tonnen. |
| ■ in der Wärmeerzeugung: | 27,9 Mio. Tonnen und |
| ■ mit Biokraftstoffen: | 8,3 Mio. Tonnen. |

Quelle: BMU/AGEE Stat (Stand April 2009)

III.2 Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Kurzinformation zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEWärmeG dient als Instrument zur Förderung der erneuerbaren Energien im Wärmebereich. Bis 2020 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme) aus 14% erhöht werden. Zudem soll eine nachhaltige Entwicklung der Wärmeenergieversorgung ermöglicht und die Weiterentwicklung von Technologien zur



Erzeugung von regenerativer Wärme gefördert werden. Mit Inkrafttreten des EEWärmeG am 1. Januar 2009 wurde für Neubauten mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² eine Nutzpfllicht eingeführt, anteilig erneuerbare Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfes einzusetzen oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Für die Nutzung von Biomasse, Solarenergie und Geothermie/Umweltwärme zur Wärmeerzeugung wurden hierbei jeweils spezifische Anforderungen festgelegt. Für die verschiedenen Bioenergienutzungen trifft das Gesetz folgende Mindestanforderungen:

- Nutzung von gasförmiger Biomasse: der Wärmeenergiebedarf ist zu mindestens aus 30 % gasförmiger Biomasse (aus Kraft-Wärme-Kopplung) zu decken.
- Nutzung von fester Biomasse (unter Einhaltung von Effizienzanforderungen): der Wärmeenergiebedarf ist zu mindestens 50 % aus fester Biomasse zu decken.
- Nutzung von flüssiger Biomasse (unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien): der Wärmeenergiebedarf ist zu mindestens 50 % aus flüssiger Biomasse zu decken. Es sind Heizkessel einzusetzen, die der besten verfügbaren Technik entsprechen.

Detaillierte Informationen zum EEWärmeG sind auf der Internetseite www.erneuerbare-energien.de sowie in der BMELV-Broschüre „Das Erneuerbare-Energien- und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – Daten und Fakten zu Biomasse“ veröffentlicht.

Kurzinformation zu den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (sog. Marktanreizprogramm)

Das Marktanreizprogramm (MAP) dient dazu den Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmebereich zu verstärken. Durch Investitionsanreize soll der Absatz von Technologien der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt erhöht und so zur Senkung von deren Kosten und zur Verbesserung von deren Wirtschaftlichkeit beigetragen werden. Das Budget des MAP zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte aus Geothermie, Solarthermie, Biomasse und Umweltwärme beträgt im Jahr 2009 bis zu 400 Mio. €. In den Jahren 2010 bis 2012 soll das Budget auf jährlich bis zu 500 Mio. € aufgestockt werden.

Für kleinere Anlagen werden im Rahmen der Projektförderung Investitionszuschüsse über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt. Für größere Anlagen sind im Rahmen des Programms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Erneuerbare Energien“ zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse möglich. Beispielsweise sind zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse für den Bau oder die Erweiterung von Nahwärmenetzen (einschließlich der Hausübergabestationen) und für Biogasleitungen möglich. Mit Inkrafttreten des EEWärmeG besteht seit 1. Januar 2009 für die Eigentümer von Neubauten die gesetzliche Pflicht, erneuerbare Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfes einzusetzen. Daher sind die Investitionszuschüsse im Rahmen der Projektförderung über die BAFA für Neubauten und Bestandsbauten differenziert. Für Anlagen im Neubau werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25 % reduzierte Förderbeträge gewährt.

Der Kreis der Antragsberechtigten im MAP ist weit gefasst. Neben Privatpersonen, freiberuflich Tätigen oder Kommunen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sind das kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen. Bei Vorliegen einer besonderen Förderwürdigkeit ist auch die Förderung von sonstigen weiteren Unternehmen im Bereich Tiefengeothermie, für die Errichtung von Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche und den Bau von Nahwärmenetzen möglich.

Die Bundesförderung für Biomasseanlagen wird in den Bundesländern verschiedentlich aus Landesprogrammen sowie durch Maßnahmen der Kommunen und der Energieversorgungsunternehmen ergänzt. Eine Übersicht hierzu bietet die Kampagne „Klima sucht Schutz“ (www.klimasuchtschutz.de), der BINE-Informationssdienst (www.bine.info) und die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (<http://db.bmwi.de>).

Beispiel geförderter Maßnahmen

Gutshaus Stellshagen – Bio- und Gesundheitshotel (Mecklenburg-Vorpommern)

Beim Neubau von 16 Gästezimmern wurden eine Regenbrauchwasseranlage und eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung installiert. Ein geleastes Blockheizkraftwerk liefert Wärme und Strom. Aber die Hauptlast der Wärmeversorgung trägt eine 2006 in Betrieb genommene 200-kW-Holz hackschnitzel-Heizung. Die Investitionssumme für die Errichtung der Holz hackschnitzel-Heizung betrug ca. 143.000 €. Dafür wurde das KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ in Anspruch genommen. Über die Hausbank wurde ein KfW-Kredit in Höhe von 104.000 € und hierauf ein Teilschulderlaß von 35.750 € gewährt.



www.gutshaus-stellshagen.de

III.3 Förderung der Biogaseinspeisung

Kurzinformation zu den geänderten Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz

Der Einsatz von Biogas erweitert das Angebot an kosteneffizienten, schnell verwendbaren und zuverlässigen erneuerbaren Energien und erhöht damit den Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix. Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz ist sowohl technisch als auch rechtlich möglich und wird bereits an mehreren Standorten in Deutschland vorgenommen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangs-, Gasnetzentgelt-, Anreizregulierungs- und Stromnetzentgeltverordnung im April 2008 gelten Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz. Ziel dieser Regelungen ist es, bis 2020 die jährliche Einspeisung von 6 Mrd. m³ Biogas und bis 2030 die jährliche Einspeisung von 10 Mrd. m³ Biogas ins Erdgasnetz zu ermöglichen.

Um die vorhandenen Potenziale wirtschaftlich zu erschließen, wurde der vorhandene Rechtsrahmen konkretisiert und ergänzt, insbesondere um:

- eine Regelung zum vorrangigen Netzanschlusses auf Antrag des Anschlussnehmers,
- eine Kostenregelung zur Aufteilung der Netzanschlusskosten bis zu 10 km Verbindungsleitung (jeweils zur Hälfte vom Anschlussnehmer und vom Netzbetreiber),
- die Pflicht zur Erfüllung von festgelegten Qualitätskriterien für das Biogas: am Einspeisepunkt vom Gaseinspeiser (einschließlich Übernahme der Kosten), am Ausspeisepunkt vom Netzbetreiber (einschließlich Übernahme der Kosten, für die Odierung und Messung der Gasbeschaffenheit vom Netzbetreiber (einschließlich Übernahme der Kosten),
- Anforderungen an die maximalen Methanemissionen bei der Biogasaufbereitung,
- ein Entgelt vom Netzbetreiber für Transportkunden von Biogas in Höhe von 0,007 € je kWh eingespeistes Biogas für vermiedene Netzkosten.

III.4 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weitere Fördermöglichkeiten

III.4.1 Sonderprogramm 2009

Kurzinformation zum Programm

Die KfW hat ihr bestehendes Angebot auf Grundlage des im Februar 2009 von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpakets II um ein Kredit- und Bürgschaftsprogramm zur Sicherung der Kreditversorgung der Wirtschaft und mittelständischer Unternehmen erweitert. Unternehmen mit wenig Eigenkapital und bonitätsschwächere Firmen sollen dadurch einen besseren Zugang zu Bankkrediten erhalten. Bei der Finanzierung von Investitionen stellt die KfW die durchleitenden Hausbanken mit bis zu 90% der Kreditsumme von der Haftung frei

und trägt somit den überwiegenden Teil des Kreditrisikos. Für einen KfW-Unternehmerkredit können kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), welche über geringere oder weniger werthaltige Sicherheiten zur Absicherung des Kredits verfügen, eine Bürgschaft beantragen. So ist es möglich, eine bessere Besicherungsklasse zu erreichen und den Zinssatz des KfW-Unternehmerkredits im Rahmen des risikogerechten Zinssystems deutlich zu reduzieren. Insgesamt steht ein Bürgschaftsvolumen von 100 Mrd. € zur Verfügung.

III.4.2 Förderprogramm Energieeffizientes Sanieren

Kurzinformation zum Programm

Im Rahmen dieses Programms können der Ersterwerb eines sanierten Gebäudes (auch Eigentumswohnung), alle Maßnahmen, die zur Erreichung eines KfW-Effizienzhauses beitragen und Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen, die den technischen Mindestanforderungen entsprechen, gefördert werden. Förderfähig sind Gebäude, für die vor dem 1. Januar 1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Es werden Investitionszuschüsse für Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften gewährt. Pri-



vatpersonen, Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sowie Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können günstige Kredite/Tilgungszuschüsse beantragen. Die Höhe des jeweiligen Investitions- bzw. des Tilgungszuschusses richtet sich insbesondere danach, ob es sich um die Förderung eines KfW-Effizienzhaus 70, KfW-Effizienzhaus 100 oder um Einzelmaßnahmen/Einzelmaßnahmenkombinationen handelt. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.kfw-foerderbank.de.

III.4.3 Förderprogramm Energieeffizientes Bauen

Kurzinformation zum Programm

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von der Errichtung, der Herstellung oder dem Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Antragsberechtigt sind Bauherren oder Ersterwerber von neuen Wohngebäuden zur Selbstnutzung oder Vermietung (bspw. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohnhäusern einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser. Gefördert werden KfW-Effizienzhäuser 55 (EnEV 2007), KfW-Effizienzhäuser 70 (EnEV 2007). Finanziert werden können bis zu 100% der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal 50.000 € je Wohneinheit. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.kfw-foerderbank.de.

IV. Weiterführende Informationen

IV.1 Adressen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Abteilung L „Leitungsbereich, Grundsatzangelegenheiten, Nachwachsende Rohstoffe“
Referat N1 „Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Energieangelegenheiten“
Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin
Postanschrift: 11055 Berlin.
Tel.: 0 30 / 1 85 29-0, Fax: 0 30 / 1 85 29-31 79
www.bmelv.de

Abteilung 5 „Ländlicher Raum, Pflanzliche Erzeugung, Forst- und Holzwirtschaft“
Referat 521 „Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenstruktur (GAK) und EU-Programme zur Entwicklung ländlicher Räume“
Referat 523 „Bildung und Beratung, Einzelbetriebliche Förderung, Agrarkreditwesen“
Rochusstr. 1, 53123 Bonn
Postanschrift: Postfach 140270, 53107 Bonn
Tel.: 02 28 / 5 29-0, Fax: 02 28 / 5 29-34 47

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Tel.: 02 28 / 99 68 45-0, Fax: 02 28 / 99 68 45-34 44
info@ble.de, www.ble.de

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1, 18276 Gülzow
Tel.: 0 38 43 / 69 30-0, Fax: 0 38 43 / 69 30-1 02
info@fnr.de, www.fnr.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referate 433/434/435
Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn
Tel.: 0 61 96/9 08-6 25
www.bafa.de

Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)

Förderangebot Erneuerbare Energien
Herr Dr. Hollenberg
Hochstr. 2, 60313 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/2 10 72 78, Fax: 0 69/2 10 74 59
hollenberg@rentenbank.de
www.rentenbank.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstr. 5 – 9, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69 74/31-0, Fax: 0 69/74 31-28 88
info@kfw.de, www.kfw-foerderbank.de

Adressen der Landwirtschaftsministerien der Länder und deren nachgeordnete Landwirtschaftsbehörden können über die die nachfolgende Internetadresse recherchiert werden:

http://www.bmelv.de/nn_751002/DE/04-Landwirtschaft/Foerderung/GAK/Adressen.html__nnn=true

IV.2 Literatur

- „Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2010“, BMELV
- „Förderung der ländlichen Entwicklung in Deutschland – Förderrahmen, Maßnahmen, Zuständigkeiten“, BMELV
- „EEG und EEWärmeG“, BMELV
- „Programm Nachwachsende Rohstoffe“, BMELV
- Aktionsprogramm „Energie für morgen – ländliche Räume liefern Wärme und Strom“, BMELV
- GAK-Rahmenplan 2009 – 2012, BMELV
- „Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 18.12.2008“, BMELV
- „Fördergeld 2008 für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Programme – Ansprechpartner – Adressen“ (Stand: Juli 2008), BMU
- „Klimaschutz-Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen“, BMU
- „Wärme aus erneuerbaren Energien - Was bringt das neue Wärmegesetz?“ (Stand: Juli 2008), BMU
- Programminformation „Energie vom Land“, Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt, Januar 2009
- Programminformation „Nachhaltigkeit“, Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt, Januar 2009
- Programminformation „Umwelt- und Verbraucherschutz“, Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt, Januar 2009
- Beschlüsse der Agrarminister vom 23.04.2009, BMELV

IV.3 Links

www.aee.de
www.bafa.de
www.ble.de
www.bioenergie-regionen.de
www.bine.info
www.bmelv.de
www.erneuerbare-energien.de
www.fnr.de
www.foerderdatenbank.de
www.kommunal-erneuerbar.de
www.rentenbank.de
www.dorfwettbewerb.bund.de
www.netzwerk-laendlicher-raum.de
www.dstgb.de

Abkürzungen

AEE Stat Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien
Statistik am BMU

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

GAK Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

KMU Kleine und mittlere Unternehmen entsprechend
der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003
(2003/361 EG)

LR Landwirtschaftliche Rentenbank



Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (BMELV)

Wilhelmstr. 54, 10117 Berlin

Ansprechpartner

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1, 18276 Gülzow
Tel.: 0 38 43 / 69 30-0, Fax: 0 38 43 / 69 30-1 02
info@fnr.de, www.fnr.de

Stand

Dezember 2009

Druck und Verarbeitung

BMELV

Gestaltung und Herstellung

nova-Institut GmbH
www.nova-institut.de/nr

Bildnachweis

Bioenergiedorf Jühnde (S. 10); Dr. Hermann Hansen (Titel unten links u. rechts, S. 8, 21, 23, 25, 33, 36, 41); Ecoworxx GmbH (S. 29); Flachshaus GmbH (S. 33), Ingenieurbüro Dr. Markert (S. 25); gartenbauklein.de (S. 32); gutshaus-stellshagen.de (S. 39), iStockphoto.com (Lidian neeleman, Titel oben); Eschlböck Maschinenfabrik GmbH / Prambachkirchen / Österreich (S. 27); LVG Ahlem der LWK Niedersachsen (Beate ter Hell, S. 16); meister.architekten, Ulm (S. 13)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.bmelv.de